

Datum	04.11.2005
Nr. ¹⁾ :	M/43/2005

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Zschocke, Volkmar, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Name, Vorname

Frage:

Straßenbaubeitragsatzung - Zustimmungsvorbehalt der Beitragspflichtigen bei Anliegerstraßen

Sehr geehrter Herr Dr. Seifert,

Das **Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen Anhalt** regelt im § 6d die Beteiligung der Beitragspflichtigen. Dazu ist im Abs. (3) Folgendes ausgeführt: „1. Bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 6 kann die Gemeinde die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme bei nicht dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen (Anliegerstraßen) **unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Mehrheit der später Beitragspflichtigen** stellen. 2. Für die Feststellung der Mehrheit gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. 3. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.“

Im Abs. (4) wird weiterhin Folgendes geregelt: „1. Die Zustimmung kann auch in einem Erörterungstermin erklärt werden. 2. Für die Einberufung zu dem Erörterungstermin finden die Vorschriften über die Einberufung einer Einwohnerversammlung entsprechend Anwendung. 3. Über den Verlauf des Erörterungstermins ist ein Protokoll zu fertigen, das neben den Angaben über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Anhörung diejenigen späteren Beitragspflichtigen, die der Maßnahme im Termin zugestimmt haben, namentlich benennt. 4. Die Stimmabgabe bedarf der Schriftform. Sie wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger.“

Das **sächsische KAG** enthält keine ausdrückliche Ermächtigung des Landesgesetzgebers an die Gemeinden zur Regelung eines Zustimmungsvorbehalt der Beitragspflichtigen bei Anliegerstraßen.

1. Kann die Stadt Chemnitz einen solcher Zustimmungsvorbehalt dennoch in der kommunalen Straßenbaubeitragsatzung einführen?

2. Wenn nein, durch welche landesrechtlichen Regelungen ist dies ausgeschlossen?

Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung
und Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,
Umwelt, Grünflächen, Abfallwirtschaft



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Stadtrat

Herrn Volkmars Zschocke
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dienstgebäude Technisches Rathaus, Neubau

Annaberger Straße 89

Datum 22.11.2005

Unser(e) Zeichen/Az 60.2 kro/fo

Durchwahl 488 6020

Auskunft erteilt Frau Kronfeld

Zimmer

Datum & Zeichen

Ihres Schreibens

Ratsanfrage m/43/2005

Straßenbaubeitragssatzung – Zustimmungsvorbehalt der Beitragspflichtigen bei Anliegerstraßen

Sehr geehrter Herr Zschocke,

Ihre Anfrage gemäß obigem Sachzusammenhang wurde mir am 11.11.05 zur Beantwortung übergeben.

Wie Sie in Ihrem Schreiben vom 04.11.05 korrekt erwähnen, enthält das Sächsische KAG keine ausdrückliche Ermächtigung des Landesgesetzgebers an die Gemeinden zur Regelung eines Zustimmungsvorbehaltes der Beitragspflichtigen bei Anliegerstraßen.

Zu 1.

Bereits im Jahr 2002 gab es einen Gesetzentwurf der damaligen PDS-Fraktion für ein „Gesetz über die Neuregelung der Einwohnerbeteiligung und der Beitragserhebung für kommunale Verkehrsanlagen“.

Nach Auffassung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages hielt dieser Gesetzentwurf einer rechtlichen Überprüfung **nicht** stand und stellte insgesamt den Versuch dar, zu Lasten der kommunalen Ebene massiv in die Verfahrensabläufe bei Infrastrukturmaßnahmen einzugreifen und die Refinanzierungsmöglichkeiten einzuschränken.

Einen solchen Vorbehalt ohne gesetzliche Ermächtigung in eine Kommunale Satzung aufzunehmen kann (siehe zu 2.) keineswegs befürwortet werden.

Zu 2.

„Die Option, in die Straßenbaubeitragssatzungen einen Zustimmungsvorbehalt von mindestens zwei Dritteln der in Frage kommenden Beitragsschuldner für die Investitionsentscheidung aufzunehmen, dürfte verfassungswidrig sein. Sie verstößt sowohl gegen Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz als auch gegen Art. 82 Abs. 2 Sächs. Verf. Zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung gehört das Recht, autonom und **gemeinwohlorientiert** - das heißt losgelöst von Partikularinteressen - über die Realisierung und Refinanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen zu

Telefon 0371 488-1961

0371 488-1962

Telefax 0371 488-1996

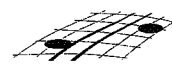
E-Mail

dezernat6@stadt-chemnitz.de

Erreichbar

Straßenbahn Linien 5,6

Haltestelle: Treffurthstraße



Wirtschaftsprüfung
Chemnitz - Zwickau

entscheiden. Mit der Aufnahme einer derartigen Regelung in die Straßenbaubeitragssatzung wären kommunale Infrastrukturmaßnahmen faktisch blockiert.

Die Regelung kollidiert außerdem mit dem alleinigen Budgetrecht des Gemeinderates. Politisch steht zu befürchten, dass vielerorts die Stadt- und Gemeinderäte der Versuchung erliegen könnten, sich durch die Einführung eines Zustimmungsvorbehaltes der Verantwortung für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinde zu entziehen.“ (aus SSG-Schreiben 11/02 an kreisfreie Städte und Kreisverbände des SSG).

Diese Vorbehalte, die der SSG gegen eine gesetzliche Ermächtigung zur Satzungsregelung bereits 2002 erhoben hat, müssen erst recht gegen eine Satzungsregelung **ohne** gesetzliche Ermächtigung geltend gemacht werden.

Hauptargumente sind die Zuständigkeitsvermutung zugunsten des Gemeinderates nach § 28 Abs. 1 SächsGemO und die Beschränkung plebiszitärer (volksabstimmender, Bürgerentscheid) Elemente durch die §§ 24, 25 SächsGemO auf eine Entscheidung durch die Bürgerschaft als **Gesamtheit, nicht durch partikulare Interessengruppen.**

Es ist bei all den Überlegungen ebenso schließlich auch zu bedenken, dass auch bei einer Anliegerstraße das öffentliche Interesse mindestens 25 % beträgt und dass diesem öffentlichen Interesse durch eine partikulare Interessengruppe nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann. Derartige Interessengruppen können **keine durch Gemeinwohlgesichtspunkte** getragene Abwägungsentscheidung treffen.

Zusammenfassend sei in Übereinstimmung mit den Darlegungen, die der SSG, wie vorangestellt, bereits 2002 bewertet hat, ein wie im KAG des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschlagener Zustimmungsvorbehalt nicht zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen



Wesseler
Bürgermeisterin